

## Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 01. Juni 2026

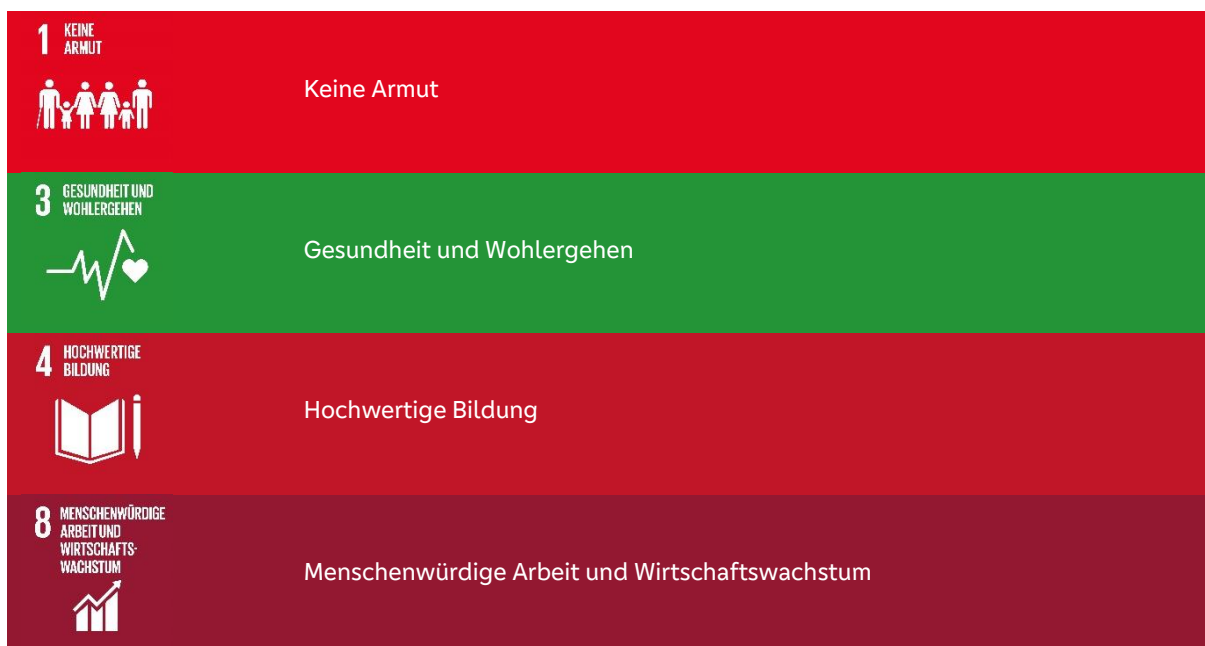
### I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://www.volksbank-goepingen.de/nachhaltigkeits-leitbild> abrufen können.

Nachhaltige Entwicklung beschreibt im Verständnis der Volksbank Göppingen eG die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft zur Befriedigung aktueller Bedürfnisse, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlage zu entziehen. Moderne Nachhaltigkeitsdefinitionen beinhalten dabei die drei klassischen Dimensionen Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Unser Nachhaltigkeitsverständnis orientiert sich an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit den 17 Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, den sog. Sustainable Development Goals (SDGs), an dem Pariser Klimaschutzabkommen, den 10 Prinzipien des UN Global Compact und den UN-Grundsätzen für verantwortungsvolles Bankwesen.

Wir haben daraus fünf wesentliche SDGs identifiziert, bei denen die Bank im Kerngeschäft ebenso wie über ihr gesellschaftliches Engagement ihren Beitrag zum Gelingen der Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft leisten will:





Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

## **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken**

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

### **Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?**

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Dies erleichtert die Messbarkeit der nachteiligen Auswirkungen bzw. der erzielten Verbesserungen. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

## **Produktauswahlprozess**

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des sogenannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Dabei nutzen wir derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechender Datenservices am Markt und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

## **Berücksichtigung in Eigengeschäft im Rahmen des sogenannten Advisory-Mandats**

Auch bei der Produktauswahl für das Eigengeschäft im Rahmen des sogenannten Advisory-Mandats für unseren Spezialfonds im Depot A, welche nicht auf dem oben beschriebenen Hausmeinungsprozess basiert, streben wir die Auswahl von Finanzinstrumenten an, die verschiedenen Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen. Das Mandat unterliegt den Nachhaltigkeits-Grundsätzen von Union Investment, da der „Volksbank Göppingen Spezialfonds I“ als nachhaltiger Spezialfonds (Artikel 8 Offenlegungsverordnung SFDR der EU mit Principle Adverse Impact Indicators – PAIs) ausgestaltet ist. Dafür muss der nachhaltige Portfolioteil mindestens 51% des Fondsvolumens ausmachen.

Union Investment bekennt sich zu den „Principles for Responsible Investment“ (PRI). Diese Grundsätze gehören zur Basis der bereits im Jahr 2012 verankerten Leitlinie für verantwortliches Investieren.

Im Hinblick auf die ESG-Rating-Systematik von MSCI sollen die bewertbaren Bestandteile des Spezialfonds – analog zum Direktbestand – ein gewichtetes Durchschnittsrating von mindestens A aufweisen.


Dabei unterliegen die Anlagen im Spezialfonds dem sogenannten UniESG Basisfilter+, dessen weitergehende Kriterien dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen sind.


Unternehmen		ⓘ	ⓘ	ⓘ	ⓘ
<b>Kontroverse Geschäftspraktiken</b> (UN Global Compact Prinzipien, OECD-Leitsätze)					
Verstoß gegen ILO-Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit und Zwangsarbeit	Gravierende Verstöße		Schwerwiegende Verstöße	Schwerwiegende Verstöße	Problematische Verstöße
Verstoß gegen Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption					
<b>Kontroverse Geschäftsfelder</b>					
Geächtete Waffen			0%		
Atomwaffen/-systeme	5% <sup>4</sup>		0%		
Rüstungsgüter	–		10%		5%
Klimastrategie	wesentlichen Treibhausgasemissionen ohne Klimastrategie				
Förderung Thermalkohle			0%		
Kohle	Exploration, Abbau, Vertrieb, Förderung oder Veredelung von Stein- und Braunkohle <sup>5</sup>	–	–	–	1%
	Kohleerstromung <sup>6</sup>	25% (bei ungenügender Klimastrategie) <sup>6</sup>			10%
Förderung von Öl und Gas <sup>5</sup>	–	–	–	0%	
Teersand			5%		
Öl und Gas	Vertrieb oder Veredelung von Erdöl <sup>6</sup>	–	–	–	10%
	Exploration, Herstellung, Förderung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen <sup>5</sup>	–	–	–	50%
Stromerzeugung mit THG-Emissionsintensität > 100g CO <sub>2</sub> e/kWh <sup>5</sup>		–	–	–	50%
	Tabakproduzenten	–	–	0%	
Hohe Suchtgefahr	Tabakverkauf & -distribution	–	–	–	15%
	Glücksspiel, Alkoholproduzenten, Cannabisproduzenten für Freizeitgebrauch	–	–	–	5%
Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie, Pornographie		–	–	–	5%
	Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke	–	–	–	0%


  


Staaten		ⓘ	ⓘ	ⓘ	ⓘ
Unfreie Staaten (u.a. eingeschränkte Religions- und Pressefreiheit) gemäß Freedomhouse	–			Ausschluss unfreier Staaten	
UN-Atomwaffensperrvertrag, Pariser Klimaabkommen oder der UN-Biodiversitätskonvention	–		–		Ausschluss bei Nichtunterzeichnung
Einsatz der Todesstrafe	–		–		Staaten, ohne Durchführung der Todesstrafe seit mind. 10 Jahren
Hohe Korruption (Transparency International)	–		Ausschluss der unteren 20%		Ausschluss der unteren 40%
Hohe Treibhausgasintensität	–		–		Ausschluss der unteren 20%

 Unionweiter Ausschluss

 UniESG Basisfilter +

 UniESG Basisfilter

 UniESG Nachhaltigkeitsfilter

<sup>4</sup> 5%, vorausgesetzt Geschäftstätigkeit erfolgt indirekt im Auftrag einer legitimen NATO-Atommacht

<sup>5</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen können Green-, Social- oder Sustainability Bonds hiervon ausgenommen sein, wenn das finanzierte Vorhaben nicht gegen unsere Ausschlusskriterien verstößt.

<sup>6</sup> Genügend ist eine solche Strategie grundsätzlich nur dann, wenn a) die Kohleerstromung nicht ausgebaut wird, b) die Kohleerstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet wird und c) Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Ausschlüsse werden nicht bei Immobilieninvestitionen angewendet.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit einer Investition bzw. unseres Portfolios bedarf es Kriterien und einer regelmäßigen Überprüfung. Im Rahmen unserer Richtlinie für die nachhaltige Entwicklung der Eigenanlagen haben wir uns einem Verfahren verschrieben, das eine klare Zielsetzung und entsprechende Herangehensweise definiert. Durch die Harmonisierung der Betrachtung, mittels des ESG-Ratings des Anbieters MSCI, von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe wird somit künftig eine konsistente und vergleichbare Steuerung gewährleistet. Das ESG-Rating von MSCI konzentriert sich primär auf die finanzielle Perspektive, also auf das Risiko für das bewertete Unternehmen. Mit dem MSCI-ESG-Rating soll demnach die Frage beurteilt werden, wie sich ESG-Aspekte auf den gegenwärtigen und zukünftigen Unternehmenserfolg auswirken. Der Weg vom einzelnen Datenpunkt zum finalen Rating erfolgt in vier Schritten:

- 1. Bewertung von branchenspezifischen Kernindikatoren:** Das Fundament der ESG-Score und Ratingsystematik von MSCI bilden 33 branchenspezifische Kernindikatoren, die strikt nach ihrer finanziellen Wesentlichkeit für den jeweiligen Sektor ausgewählt werden. Diese werden anhand der Risikoexposition des Emittenten (Exposure) und der

Effektivität seiner Steuerungsmaßnahmen (Management) analysiert und bewertet. Daraus resultieren individuelle E, S- und G-Scores.

2. **Branchenindividuelle Gewichtungsfaktoren (WAKI-Score):** Da die finanzielle Wesentlichkeit der ESG-Risiken je nach Sektor stark variiert (z.B. CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Energieversorgern vs. Finanzdienstleistern), erfolgt die Aggregation anhand branchenspezifischer Gewichtungsfaktoren. Das Ergebnis ist der Weighted Average Key Issue Score (WAKI).
3. **Branchenspezifische Normierung (IAS-Score):** Um eine Vergleichbarkeit über Branchengrenzen hinweg zu ermöglichen, wird der WAKI-Score branchenspezifisch normiert. Dieser Industry Adjusted Score (IAS-Score) bewertet einen Emittenten im Verhältnis zu seinen Branchen-Peers. Durch die Überführung der absoluten Risikodaten in einen Best-in-Class-Ansatz wird sichergestellt, dass Sektoren mit höheren absoluten Risiken im Portfolio investierbar bleiben. Mit diesem Schritt wird eine ideale Basis für die Portfoliosteuerung im Eigengeschäft gelegt.
4. **Bestimmung des ESG-Ratings:** In Abhängigkeit vom numerischen IAS-Score nimmt MSCI anhand fest definierter Schwellenwerte eine Transformation in das finale, siebenstufige ESG-Rating vor. Dieses Spektrum reicht von der Bestnote „AAA“ (Leader - Vorreiter) bis hin zum schlechtesten Rating „CCC“ (Laggard - Nachzügler).

ESG-Rating	MSCI-Bezeichnung	IAS-Score
AAA	Leader - Vorreiter	86 – 100
AA	Leader - Vorreiter	71 – 86
A	Average - Durchschnitt	57 – 71
BBB	Average - Durchschnitt	43 – 57
BB	Average - Durchschnitt	29 – 43
B	Laggard - Nachzügler	14 – 29
CCC	Laggard - Nachzügler	0 – 14

### Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,

- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

## Anhang

### Mindestausschlüsse<sup>1</sup>

#### Unternehmen:

- Geächtete Waffen<sup>2</sup> >0%<sup>3</sup>
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%<sup>3</sup>
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

#### Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

<sup>2</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

<sup>3</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

<sup>4</sup> Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedom-house.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

**Änderungshistorie:**

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
01.06.2026	Produktauswahlprozess	Überarbeitung des Prozesses der Produktauswahlprozess für das Depot-A, bei dem die Produktauswahl nicht auf dem Hausmeinungsprozess basiert, sondern die jeweiligen Finanzinstrumente nach bankindividuellen Kriterien ausgewählt werden.
30.05.2025	Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung“  Anhang zu Mindestaus-schlüssen	Klarstellung zu Mindestaus-schlüssen (begrenzt auf Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen)  Änderung des in Bezug ge-nommenen Marktstandards
07.03.2025	Abschnitt I. und II.	Konkretisierung der Nachhaltigkeitsstrategie der Volksbank Göppingen eG
26.03.2024	Produktauswahlprozess	Ergänzung zum Produktauswahlprozess für das Depot-A, bei dem die Produktauswahl nicht auf dem Hausmeinungsprozess basiert, sondern die jeweiligen Finanzinstrumente nach bankindividuellen Kriterien ausgewählt werden.
30.12.2022	Neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung.

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)s